



---

**Nummer 11, 13. März 2023, Seite 82**

Inhaltsverzeichnis:

*Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste (Periode 2024 – 2028)*

*Freiwillige Zuschüsse der Stadt Augsburg für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie –*

*Bekanntmachung der 83. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg*

*Bekanntmachung der 40. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Klausstraße 7*

## **Aufforderung zur Benennung von Personen für die Jugendschöffen-Vorschlagsliste (Periode 2024 – 2028)**

Im Jahr 2023 findet für die Periode 2024 – 2028 wieder die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen statt (parallel zur Wahl der allgemeinen Schöffinnen und Schöffen). Hierfür werden 160 Personen gesucht.

Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt als Schöffin/Schöffe verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Da es ganz maßgeblich darauf ankommt, auch für das **Jugendschöffenamt** Personen zu gewinnen, die für diese Aufgabe ein besonderes Interesse und entsprechende Befähigung haben (beispielsweise durch die Erziehung eigener Kinder oder durch eine (sozial)pädagogische oder erzieherische Berufstätigkeit oder durch ehrenamtliches Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, etc.), wird zu einer freiwilligen Meldung aufgerufen.

Im Stadtgebiet Augsburg wohnende Personen, die sich für das Amt als Jugendschöffin/Jugendschöffe interessieren und glauben, den Anforderungen zu entsprechen, werden gebeten sich bis spätestens 31. März 2023 beim Stadtjugendamt (= Amt für Kinder, Jugend und Familie) zu bewerben.

Das Bewerbungsformular ist unter [www.augsburg.de/jugendschoeffen](http://www.augsburg.de/jugendschoeffen) zum Abruf hinterlegt. Es ist vollständig auszufüllen und mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Die Bewerbung kann persönlich oder postalisch an das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Halderstr. 23, 86150 Augsburg, per Fax an die Nummer 0821/324-2802 oder per E-Mail an [kinder-jugend-familie@augzburg.de](mailto:kinder-jugend-familie@augzburg.de) übermittelt werden.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Auszug aus der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz sowie des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Schöffenbekanntmachung und Jugendschöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (erschieden im BayMBl. 2022 Nr. 672 bzw. 668 am 30. November 2022):

### Schöffenbekanntmachung:

#### **II. Abschnitt**

#### **Amt der Schöffen**

#### **2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme**

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. 2Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

#### **3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen<sup>1</sup> oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### **4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### Jugendschöffenbekanntmachung:

#### **2. Eignung für das Amt des Jugendschöffen**

2.1 Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Ferner sollen Angehörige einer Reihe von Staatsorganen nicht berufen werden.

Auskunft darüber und sonstige Fragen hinsichtlich einer Bewerbung als Jugendschöffin/Jugendschöffe erteilt das mit der Erstellung dieser Vorschlagsliste beauftragte Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg unter den Rufnummern 0821/324-64530 oder -64531.

Die Schöffen und Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis, notwendige Fahrkosten sowie für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz - JVEG).

Stadt Augsburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie

### **Freiwillige Zuschüsse der Stadt Augsburg für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie –**

Neben der Gleichbehandlung aller Kindertageseinrichtungen soll durch die Festlegung von Förderkriterien die Zusammenarbeit mit den freien Trägern gestärkt und intensiviert werden. Mit diesem freiwilligen Zuschuss sollen die pädagogischen Bemühungen um die Qualität der Einrichtungen, die Kooperation mit dem Amt für Kindertagesbetreuung sowie dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Sicherstellung des Kindeswohls, der kommunale Auftrag von Bedarfsplanung und die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Krippen- und Kindergartenplätze (SGB VIII § 24) anerkannt und befördert werden.

Die Förderrichtlinie für die freiwilligen Zuschüsse der Stadt Augsburg für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird ab dem Antragsjahr 2023 aktualisiert. Grundlage für die Anpassung ist der Beschluss des JHA vom 09.11.2022 BSV/22/08279.

1. Für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die eine Betriebserlaubnis nach dem BayKiBiG vorweisen können, besteht die Möglichkeit, freiwillige Zuschüsse bei der Stadt Augsburg – Amt für Kindertagesbetreuung - zu beantragen.

2. Die Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag, der im Zeitraum vom 01.05. – 31.05. des Antragsjahres freigeschaltet und spätestens zum 31.05. des jeweiligen Jahres elektronisch über den Formularserver bei der Stadt Augsburg einzureichen ist.

Voraussetzung zur Bewilligung der freiwilligen Zuschüsse ist die Einhaltung der gesetzlichen und in der Betriebserlaubnis festgelegten Regelungen. Weiter muss mindestens eines der folgenden pädagogischen Kriterien (A) und die Kriterien Kooperation mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg (B) vollständig erfüllt sein.

In der Steuerungsgruppe Kind und Familie (Trägervertreter und Stadtverwaltung) wurden folgende Förderkriterien festgelegt:

#### A. Pädagogische Kriterien

- Zusätzliches Personal, wodurch für das gesamte vergangene Kalenderjahr ein Anstellungsschlüssel von unter 1:10,0 erreicht wurde. Der durchschnittliche Jahresanstellungsschlüssel des vorangegangenen Abrechnungsjahres (mit der Feststellung der Endabrechnung nach dem 30.04. des folgenden Kalenderjahres) ist im Antrag konkret anzugeben.
- Zusätzliches Personal mit Zusatzqualifikation bspw. als/in Fachkraft Inklusion, Partizipation, Mehrsprachigkeit, Gender usw. Die Qualifikation ist konkret anzugeben.
- Durchführung eines Projektes oder eines Schwerpunktthemas über mindestens 2 Jahre, welches geeignet ist die konzeptionelle Entwicklung der Einrichtung zu stärken, wie z.B.: Mehrsprachigkeit, Partizipation, Gender, Elternpartnerschaft, Inklusion, Interkulturelle Bildung, Armut/ Lebenslagenorientierung. Im Antrag ist dieses Projekt oder Schwerpunktthema konkret anzugeben und zu erläutern.
- Zusammenarbeit mit dem Stadtteilmütterprojekt.
- Eine ausgewiesene Sozialraumorientierung: Erkennen der Herausforderungen des Sozialraums und Umsetzung konkreter Maßnahmen, welche die Bedürfnisse und Potentiale des Sozialraums (der Familien und Kinder) aufgreifen und hilfreich unterstützen. Im Antrag ist dies konkret anzugeben und zu erläutern.

#### B. Kriterien für die Kooperation mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg

- Für die Teilnahme an § 8a-Konferenzen sind vom Träger zukünftig die Leitung oder die stellv. Leitung bzw. ein/e Teambeauftragte/r für Kinderschutz verpflichtend abzustellen. Die Teilnahme (maßgeblich ist das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr) ist mittels komplett ausgefüllter Teilnahmebescheinigung nachzuweisen und mit dem Antrag hochzuladen.
- Melden freier Plätze an den zuständigen KIDS Familienstützpunkt oder das Amt für Kindertagesbetreuung, spätestens auf Anfrage

3. Die konkrete Auszahlung je Kindertageseinrichtung wird ermittelt anhand der in KiBiG.web gemeldeten Personalstunden des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zu allen Personalstunden aller zuschussberechtigten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, Stand per 01.05. des Antragsjahres. Beginnt oder beendet eine Einrichtung den Betrieb unterjährig, erfolgt eine Berechnung anteilig für die Betriebsmonate. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel und der Genehmigung der jeweiligen Haushalte durch die Regierung von Schwaben.

Stadt Augsburg  
Amt für Kindertagesbetreuung

**Bekanntmachung der 83. öffentlichen Sitzung  
der Versammlung des  
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Freitag, den 31. März 2023,  
im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 09:00 Uhr beginnen,  
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses die  
83. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes  
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
4. Vorstellung der Ergebnisse zum Projekt „Quo-Vadis GVZ Region Augsburg?“
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 07. März 2023

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der 40. öffentlichen Sitzung  
der Versammlung des  
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Freitag, den 31. März 2023, um 09:00 Uhr,  
findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des  
Augsburger Rathauses die  
40. öffentliche Versammlung des Zweckverbandes  
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2023 des Zweckverbandes GVZ Region Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 07. März 2023

Eva Weber  
Verbandsvorsitzende

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.03.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-253-1  
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau eines Mehrfamilienhauses - Nachgenehmigung  
Baugrundstück: Klausstr. 7  
Flur Nr.: 318/8  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-  
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt